VKF Anerkennung Nr. 26145

Inhaber /-in
Schwab AG
Untermattweg 13
3027 Bern
Schweiz

Hersteller /-in
Schwab AG
3027 Bern
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt GLASWANDSYSTEM SCHWAB 63 FIRE EI30 RAUMABSCHLUSS

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Hartholzrahmen, D=58mm, Verglasung FIRESWISS FOAM 30-15 (15mm, Lmax=2300mm, Amax=2,5m2), beidseitig mit ESG (6mm), D=71mm, stumpf, Holzzarge mit ROKU STRIP und Gummidichtung

Anwendung

Unterlagen ift, Rosenheim: Prüfbericht '14-002656-PR01 (PB-C04-01-de-01)' (08.09.2014), Prüfbericht '14-002655-PR01 (PB-C04-01-de-01)' (08.09.2014), Gutachterliche Stellungnahme '16-003920-PR01 (GAS-C04-01-de-01)' (16.05.2017)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2025
Ausstellungsdatum 04.11.2020
Ersetzt Dokument vom 22.03.2018

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
  - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden.
  Die minimale Friesbreite beträgt 85mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Gutachtliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 16-003920-PR01 (GAS-C04-01-de-01) vom 16.05.2017

- Einfallenschloss oder Mehrfachverriegelung
- Glasbeplankung:
  ESG klar, 6/8/10mm Lmax=2948mm, Amax=3,35m2
  VSG 6-2/8-2/10-2 klar, 6/8/10mm Lmax=2948mm, Amax=3,35m2
  Float klar, 6/8/10mm Lmax=2948mm, Amax=3,35m2
- Flügelausführung:
  Rahmen Sipo D ≥ 50mm
  Rahmen Eiche D ≥ 58mm
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Kapitel 4

Ergänzung zur VKF Brandschutzanwendung

Einbau zweiflüglige Türe (K8 – K13) in nicht genormte Wand (K14)

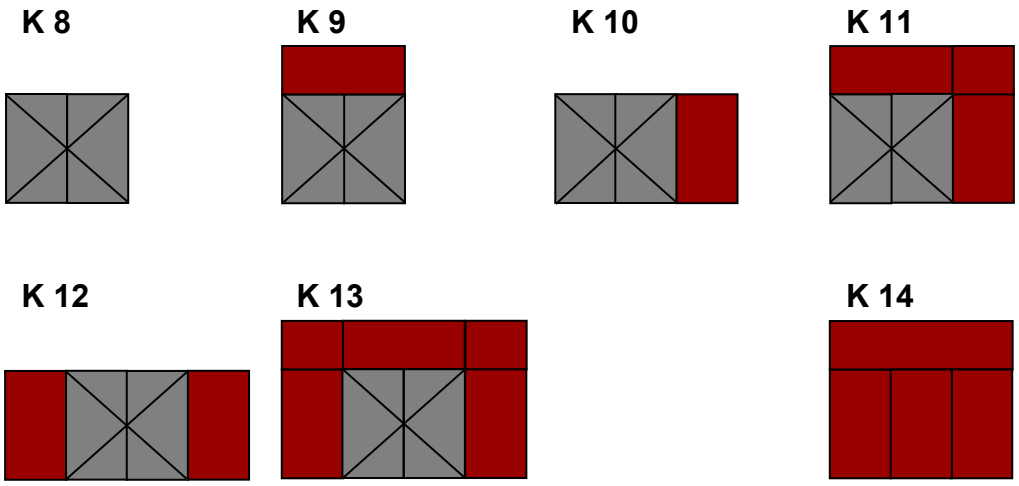

Grundlagen:

• (K8) Türe in Norm-Tragkonstruktion	VKF-Nr. 26144
• (K13) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion	VKF-Nr. 26145
• (K14) Nicht genormte Wand	VKF-Nr. 26139, 27700

Darstellung der Konstruktionstypen:
Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Brandschutzanwendungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Brandschutzanwendungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.